InN 206/

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN InN206

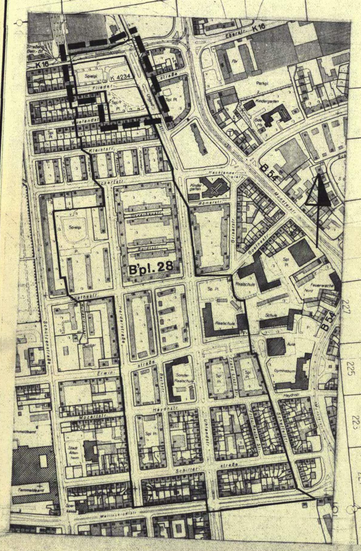
Zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 8 und 28

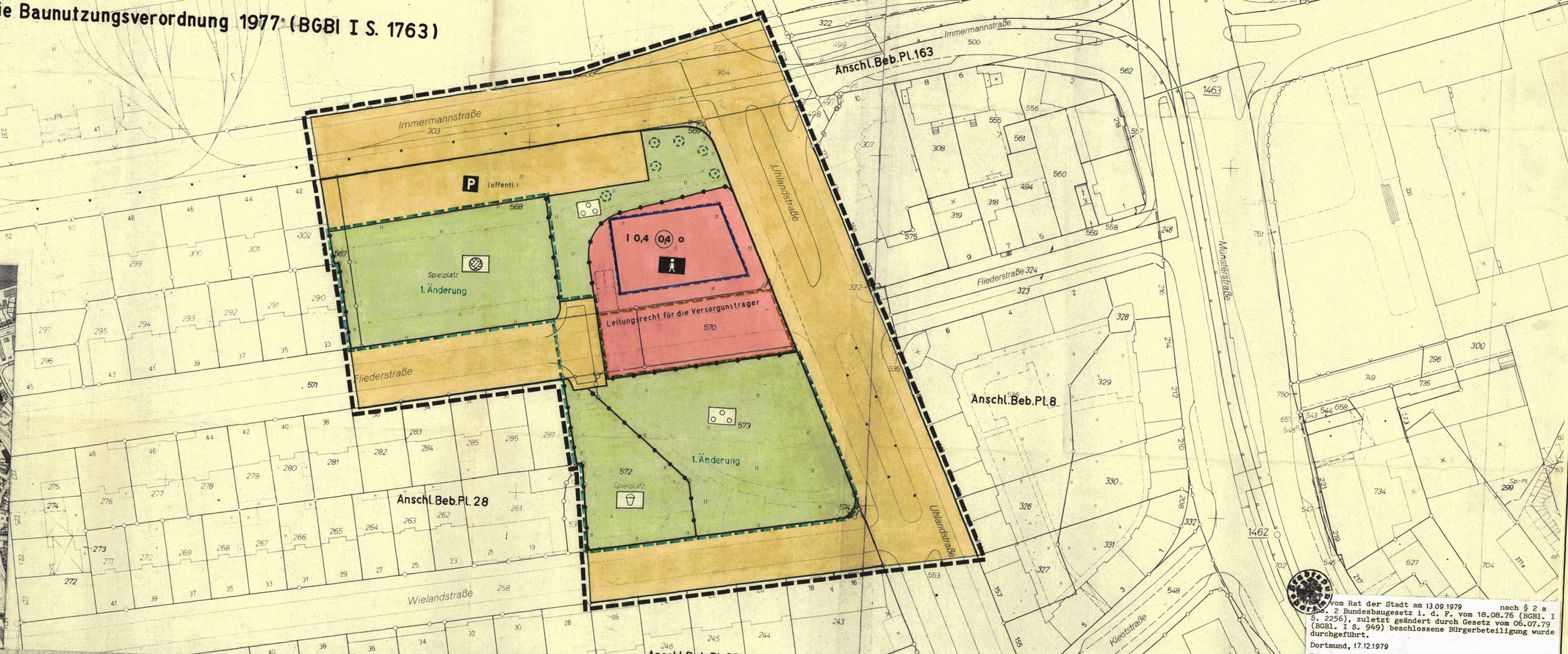
Maßstab 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977 (BGBl I S. 1763)

FLIEDERSTRASSE

in einem Blatt





ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Verbindungsnetz in Nordrhein-Westfalen.

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 93.20 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr.1 BBauG sowie §2-11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§9 Abs 1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude bis max. 50m Länge zulässig sind
- Gartenhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§103 BAU O NW)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG)

- F Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz – Bolzplatz –

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- GSt/Ga GGa
- GRSp
- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs 7 BBauG) Abgrenzungsbereich
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshalten für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- vorgefundener Baum
- gesetzl. Begrenzungssimsen
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal

sonstige Planungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 15.07.81 überein. Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist eindeutig.

Dortmund, den 15.07.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 24.01.1980 nach 12a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25.01.1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) mit Verfügung vom 24.09.1981 Az: 35.2.1-2.4-10/81 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen:
Dortmund, den 17.12.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) auf die Dauer eines Monats vom 18.2.1980 bis 18.03.1980 einschließlich zu jeder-manns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 19.03.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ... ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) in Stadt-Nr. 40 vom 23.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11.11.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.09.1979 nach § 2 a (Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, 17.12.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.09.1979 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) * beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 17.12.1979

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.05.1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15.05.1981

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 17.12.1979

Bebauungsplan InN206

in einem Blatt

Flurkarte 20011h
Stadtgrundkarte 201119

Maßstab 1 : 500

* zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S.949)

InN 206/

InN 206/

InN 206/